



## Schwimmverband Rheinland e.V.

### SCHWIMMVERBAND Rheinland E. V.

#### SATZUNG

##### § 1 Name, Gebietszuständigkeit

- (1) Der Schwimmverband Rheinland e.V. (nachfolgend SVR genannt, ist ein Amateursportverband). Er ist Mitglied des Deutschen Schwimmverbandes (DSV) und des Sportbundes Rheinland.
- (2) Das Verbandsgebiet entspricht dem des Sportbundes Rheinland. Es kann in Bezirke eingeteilt werden.

##### § 2 Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der SVR hat seinen Sitz in Koblenz. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

##### § 3 Zweck des Verbandes

- (1) Der SVR fördert den Amateurschwimmsport in all seinen Fachsparten, sowie den Freizeit- und Breitensport. Er setzt sich für den Umweltschutz ein.
- (2) Der SVR vertritt die gemeinsamen Belange der ihm angeschlossenen Vereine und Abteilungen.
- (3) Der SVR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (4) Der SVR ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des SVR dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (5) Der SVR ist frei von parteipolitischen und konfessionellen Bindungen.

##### § 4 Einklang mit dem DSV

- (1) Satzung, Richtlinien und Beschlüsse des SVR dürfen dem Satzungsrecht des DSV nicht widersprechen.

##### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Dem SVR gehören Schwimmvereine und Abteilungen von Mehrfachsportvereinen sowie Vereinen, die artverwandte Sportarten ausüben, als Mitglieder an.
- (2) Die Mitgliedschaft im SVR wird durch schriftlichen Antrag über den Sportbund Rheinland erworben. Über die Aufnahme entscheidet die Verbandsleitung des SVR. Die Aufnahme ist gültig, wenn nicht binnen vier Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Sportbundes Rheinland schriftlich mit Begründung beim SVR widersprochen wird.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im SVR endet durch:
  - Austrittserklärung
  - Auflösung des Vereins oder der Abteilung
  - Ausschluss
- (2) Eine Austrittserklärung ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich; sie ist dem Präsidium des SVR spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
  - bei groben Verstößen gegen die Satzung des SVR
  - wegen Vernachlässigung der Pflichten gegenüber dem SVR, nachdem mit Frist unter Androhung des Ausschlusses gemahnt wurde.
  - Wenn durch das Verhalten des Mitgliedes die Tätigkeit, der Ruf oder das Ansehen des SVR derart geschädigt werden, dass eine weitere Zugehörigkeit unzumutbar ist.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Verbandsleitung. Die Entscheidung ist dem Mitglied unter Angaben von Gründen schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe beim Verbandsschiedsgericht des SVR Einspruch eingelegt werden.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange im Rahmen der Möglichkeiten des SVR. Sie haben das Recht an Verbandsveranstaltungen des SVR teilzunehmen.
- (2) Sie haben die Pflicht, den SVR bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und die Beschlüsse des Verbandstages durchzuführen. Sie sind insbesondere verpflichtet, die vom Verbandstag festgesetzten Beiträge fristgerecht an den SVR abzuführen.
- (3) Die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der Vereine und Abteilungen sollen dem Satzungsrecht des SVR und DSV nicht widersprechen. Die Rechtsordnung des DSV ist von den Mitgliedsvereinen und Abteilungen als Bestandteil ihrer Satzung zu übernehmen.

## § 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der SVR erhebt jährlich von seinen Mitgliedern die vom Verbandstag beschlossenen Beiträge.
- (2) Zur Festlegung der Beiträge dient die Zahl der Einzelmitglieder der dem SVR angeschlossenen Vereine und Abteilungen. Grundlage hierzu ist die jährliche Meldung zur Bestandserhebung des Sportbundes Rheinland.
- (3) Die Beiträge sind innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Aufforderung zu zahlen.
- (4) Die Verbandsleitung kann in begründeten Ausnahmefällen Beiträge stunden oder erlassen.

## § 9 Verbandsorgane

- (1) Organe des SVR sind:
  - der Verbandstag
  - das Präsidium
  - die Verbandsleitung
  - die Fachausschüsse

## § 10 Verbandstag

- (1) Der Verbandstag ist das oberste Organ des SVR. Auf dem Verbandstag werden die Mitglieder durch bevollmächtigte Delegierte vertreten.
- (2) Die Stimmenzahl ergibt sich aus der Zahl der Einzelmitglieder nach der zuletzt veröffentlichten Bestandserhebung des Sportbundes Rheinland. Auf je angefangene 50 Einzelmitglieder entfällt eine Stimme. Ein Delegierter kann bis zu 5 Stimmen auf sich vereinen. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsleitung haben beim Verbandstag Sitz und Stimme.

## § 11 Termin des Verbandstages

- (1) Der Verbandstag findet alle drei Jahre statt. Der Ort wird durch Verbandstagsbeschluss festgelegt.
- (2) Der genaue Termin wird durch das Präsidium festgelegt.

## § 12 Einberufung des Verbandstages

- (1) Der Termin des Verbandstages wird vom Präsidenten den Mitgliedern mindestens acht Wochen vorher bekannt gegeben und mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung im Amtsblatt des Sportbundes Rheinland und des DSV veröffentlicht.
- (2) Das Nähere der Tagesordnung regelt die Geschäftsordnung, die durch die Verbandsleitung festzulegen ist.
- (3) Anträge zum Verbandstag können vom Präsidium, der Verbandsleitung, den Fachausschüssen und den Mitgliedern gestellt werden. Sie sind spätestens vier Wochen vor dem Verbandstagstermin dem Präsidenten mit schriftlicher Begründung einzureichen.

## § 13 Versammlungsleiter, Protokoll

- (1) Der Präsident oder dessen Stellvertreter leitet die Versammlung.
- (2) Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 14 Außerordentlicher Verbandstag

- (1) Ein außerordentlicher Verbandstag kann jederzeit unter Angaben von Gründen und der Tagesordnung auf Beschluss der Verbandsleitung durch den Präsidenten einberufen werden.
- (2) Ein außerordentlicher Verbandstag muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim Präsidenten beantragt. Der Verbandstag muss dann innerhalb von sechs Wochen stattfinden.

## § 15 Beschlussfähigkeit

- (1) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Beschlüsse des Verbandstages werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen sind nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen möglich. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen durch Dringlichkeitsanträge sind nicht möglich.
- (4) Auf Antrag ist in schriftlicher Form abzustimmen.

## § 16 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus  
Präsident  
Vizepräsident  
Schatzmeister  
Schriftführer  
Schwimmwart
- (2) Vorstand i. §. des § 26 BGB ist das Präsidium. Es vertritt den Verband in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Zur Vertretung sind jeweils zwei Mitglieder des Präsidiums berechtigt.
- (3) Das Vertretungsrecht steht in erster Linie dem Präsidenten zu, nur bei seiner Verhinderung kann ein weiteres Präsidiumsmitglied von diesem Recht Gebrauch machen.

## § 17 Verbandsleitung

- (1) Die Verbandsleitung besteht aus

Präsidium  
Sprungwart  
Wasserballwart  
Kunstschwimmwart  
Pressewart  
Fachwart Breiten- und Freizeitsport  
Fachwart Schule und Verein  
Jugendwart  
den Bezirksvorsitzenden

- (2) Die Verbandsleitung – mit Ausnahme der Bezirksvorsitzenden - ist auf dem Verbandstag zu wählen.
- (3) Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder beträgt 3 Jahre.
- (4) Die Verbandsleitung ist berechtigt bei Ausscheiden eines ihrer Mitglieder oder bei Nichtbesetzung eines Amtes bis zum nächsten Verbandstag eine kommissarische Besetzung vorzunehmen.
- (5) Ein Mitglied der Verbandsleitung kann gleichzeitig zwei Ämter bekleiden. Personalunion innerhalb des Präsidiums ist nicht zulässig. Soweit ein Mitglied der Verbandsleitung zwei Ämter bekleidet, hat es bei Abstimmungen nur eine Stimme.

#### § 18 Aufgaben der Verbandsleitung

- (1) Aufgabe der Verbandsleitung ist es, die Beschlüsse des Verbandstages durchzuführen sowie auf die Einhaltung der Satzung und der sonstigen Ordnungen und Bestimmungen des Verbandes zu achten.
- (2) Über die Sitzungen der Verbandsleitung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### § 19 Beschlussfähigkeit der Verbandsleitung

- (1) Die Verbandsleitung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

#### § 20 Fachausschüsse

- (1) Die Verbandsleitung kann Fachausschüsse einsetzen. Ständiger Fachausschuss ist der Schwimmausschuss.
- (2) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden auf Vorschlag des Fachwartes durch das Präsidium berufen, ihre Arbeit endet mit dem Verbandstag.
- (3) Die Fachausschüsse bestehen aus dem Fachwart als Vorsitzendem und Sachbearbeitern. Die Anzahl der Sachbearbeiter wird durch die Verbandsleitung festgelegt.

#### § 21 Bezirksvorsitzende

- (1) Die Einteilung des Verbandsgebietes in Bezirke wird durch den Verbandstag bestimmt.
- (2) Die Bezirke werden durch die Bezirksvorsitzenden vertreten.
- (3) Sie werden durch die Vereine ihres Bezirkes gewählt. Die Wahl ist im Kalenderjahr des Verbandstages durchzuführen. Zur Wahl sind alle Vereine mit Tagesordnung und Anzahl der möglichen Stimmen einzuladen. Die Stimmenanzahl regelt sich nach § 10, Abs. 2. Bezirksvorsitzende werden für die Dauer zwischen zwei ordentlichen Verbandstagen des SVR gewählt.
- (4) Die Bezirksvorsitzenden haben Sitz und Stimme im Schwimmausschuss.

#### § 22 Kassenprüfer

- (1) Vom Verbandstag sind für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer zu wählen.
- (2) Die Kasse des SVR ist mindestens einmal jährlich zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten schriftlich dem Verbandstag Bericht über die durchgeführten Prüfungen.

#### § 23 Schiedsgericht

- (1) Verbandsstreitigkeiten werden nach Maßgabe der Rechtsordnung des DSV durch ein Schiedsgericht geregelt. Die Rechtsordnung des DSV ist Teil dieser Satzung
- (2) Das Schiedsgericht des SVR besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Es wird

einschließlich zweier Ersatzbeisitzer auf dem Verbandstag gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

#### § 24 Gnadenausschuss

- (1) Das Gnadenrecht wird von einem Gnadenausschuss ausgeübt. Dieser besteht aus drei Mitgliedern, die durch die Verbandsleitung berufen werden.

#### § 25 Auszeichnungen

- (1) Das Präsidium kann an verdiente Mitglieder der Verbandsvereine- und Abteilungen in Anerkennung hervorragender Verdienste um den Schwimmsport im SVR die Ehrennadel des SVR verleihen. Für die Verleihung gilt die Ehrenordnung des SVR.

#### § 26 Ehrenpräsident

- (1) Auf Antrag der Verbandsleitung kann der Verbandstag mit Zweidrittelmehrheit einen Ehrenpräsidenten mit Sitz in die Verbandsleitung wählen.

#### § 27 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des SVR kann nur auf einem zu diesem Zwecke einberufenen Verbandstag beschlossen werden, wenn mindestens Dreiviertel der Mitgliedsvereine und Abteilungen vertreten sind und die Auflösung mit Dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
- (2) Bei Auflösung des SVR oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen dem Sportbund Rheinland zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Falls der Sportbund Rheinland nicht mehr besteht, fällt das Vermögen des SVR an eine dem Sport dienende und fördernde, gemeinnützige Organisation, wobei vorstehende Bedingungen gelten.

#### § 28 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 9. April 1989 in Kraft.

---

Beschlossen durch den Verbandstag des SVR am 9.4.89 in Koblenz.  
Satzungsänderung eingetragen am 06.12.2007